

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-31721/25-1	
	3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzingen Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 24.11.2025 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 23.11.2028 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit	
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 01.08.2025 6 Warennummer 9021 1010 ** ***** *	
	7 Warenbezeichnung Sog. Hüftorthese, in Form einer noch nicht zusammengesetzten Ware, im Wesentlichen bestehend aus einem vor dem Bauch zu verschließenden, mit zwei zusätzlichen Zuggurten ausgestatteten Beckengurt, einer gepolsterten Hüft- und einer Oberschenkelschale aus Kunststoff, verbunden durch eine in der Länge einstellbare Teleskop-Gelenkschiene mit mittigem, einstellbaren ROM-Gelenk und zwei Abduktionsgelenken und einem Oberschenkelgurt. Das ROM-Gelenk ermöglicht eine kontrollierte Einstellung der Hüftbeugung und -streckung in 15°-Schritten. Die Orthese wird entsprechend der Bedürfnisse des Patienten individuell durch einen Orthopädietechniker angepasst. Sie verfügt über eine einstellbare Bewegungsbegrenzung in Flexion und Extension und ist in Abduktion und Adduktion einstellbar. Beigepackt sind Verlängerungselemente zur individuellen Anpassung an den Hüftumfang. Äußere Form: Siehe Abbildung in der Anlage. Die Vorrichtung wird zum Stützen und Halten (Funktionssicherung) des Hüftgelenks verwendet und z.B. postoperativ nach minimalinvasiven Eingriffen an der Hüfte, zur Wiederherstellung der Gelenkklippe, zur ROM-Kontrolle nach Primär- oder Hüftrevisionschirurgie sowie zur postoperativen Wiederherstellung der proximalen ischiocruralen Muskulatur eingesetzt. Die Ware wird als "orthopädische Vorrichtung für Menschen" eingereiht.		
	8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich) DONJOY VersaROM Hip Art.-Nr. 11-3335		
	9 Begründung für die Einreihung der Waren AV 1 / AV 6 / AV 2 a) / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90 ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 - 06.0 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 01.1, 02.1, 04.2, 06.0		

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung ☒ Produktinformation ☐ Lichtbilder ☐ Muster und Proben ☐ Sonstiges ☒

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 20.11.2025 Träger

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

